

Newsletter+++new

Ausgabe
05.2001

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Mai 2001

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.05.2001	15.05.2001	15.05.2001 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2001	15.05.2001	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.05.2001	15.05.2001	15.05.2001 ³
Gewerbsteuer	15.05.2001	21.05.2001	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.05.2001	21.05.2001	keine Schonfrist

- ¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ² Für den abgelaufenen Monat.
- ³ Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

Termine Juni 2001

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.6.2001	18.6.2001	18.6.2001 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.6.2001	18.6.2001	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2001	18.6.2001	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2001	18.6.2001	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	11.6.2001	18.6.2001	18.6.2001 ³

- ¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ² Für den abgelaufenen Monat.
- ³ Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Seit dem 1.5.2000 tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, ohne dass es dazu einer Mahnung bedarf. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Basiszinssatz knüpft an den so genannten LRG-Satz der Europäischen Zentralbank an und wird, wenn sich diese Bezugsgröße um mindestens 0,5 Prozentpunkte ändert, jeweils zum 1.1., 1.5. und 1.9. angepasst.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.

Bargeldumtausch in Euro

Nationale Münzen und Banknoten können in Deutschland auf jeden Fall bis Ende Februar 2002, in manchen Ländern (Frankreich, Spanien) bis zur Jahresmitte, in weiteren Ländern (Luxemburg, Belgien) bis zum Jahresende 2002 bei den Geschäftsbanken in Euro umgetauscht werden.

Nach Ablauf der teilweise nicht verbindlich festgelegten Fristen kann das Bargeld bei der Zentralbank des jeweiligen Landes in Euro getauscht werden. Auch hier sind die Fristen länderindividuell geregelt. In Deutschland kann DM-Bargeld ohne zeitliche Beschränkung bei den Landeszentralbanken in Euro eingetauscht werden. So auch in Spanien, Irland und Österreich. Bei anderen Ländern dagegen ist die Bargeldumtauschfrist auch bei den Landeszentralbanken beschränkt. Für Münzen aber beträgt die garantierte Umtauschfrist mindestens ein Jahr und bei Banknoten mindestens 10 Jahre. Zu beachten ist, dass die Vorschriften des Geldwäschegesetzes (in Deutschland: Identifikation und Registrierung ab 30.000 DM Einzahlung/Umtausch) auch für den Euro-Tausch gelten.

Rechte von Anlegern bei Bankenfahndung gestärkt

Richtet sich eine Steuerfahndungsmaßnahme bei einer Bank gegen deren Mitarbeiter wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung und allgemein gegen Bankkunden, so rechtfertigt dies nicht die Weitergabe von Beweismaterial an die für die Kunden zuständigen Finanzbehörden.

Als ausschlaggebend sah der Bundesfinanzhof in dem hierzu ergangenen Urteil die Formulierung im Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts „gegen Verantwortliche und Mitarbeiter der Bank“ sowie die spätere Ergänzung „gegen bekannte und noch nicht bekannte Anleger“ an. Dies sei nicht ausreichend, um auch ein Ermittlungsverfahren gegen die Kunden der Bank zu führen und beschlagnahmte Unterlagen zur steuerlichen Auswertung an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weiterzugeben.

Arbeitgeberkündigung per Einschreiben

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt das so genannte Einwurfeinschreiben der Post nicht die Anforderungen an eine förmliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz.

Auch wenn dieses Urteil sich nicht auf eine zivilrechtliche Zustellung bezieht, so sollte doch über die vorteilhafteste Art der Zustellung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen, z. B. Arbeitgeberkündigungen, nachgedacht werden.

Während das Einwurfeinschreiben wie normale Briefpost in den Hausbriefkasten des Empfängers eingeworfen oder in sein Postfach gelegt wird und der Postbedienstete lediglich intern den Einwurf vermerkt, wird das so genannte Übergabe-Einschreiben an den Empfänger/Empfangsberechtigten persönlich übergeben, der den Empfang zudem schriftlich bestätigen muss.

Aus Beweisgründen empfiehlt es sich daher im Zweifel immer, die Zustellung einer arbeitgeberseitigen Kündigung mittels eines Übergabe-Einschreibens zu bewirken.

Auch in Kleinbetrieben müssen Kündigungen sozial gerechtfertigt sein

Auch in kleinen Betrieben, die nicht dem Kündigungsschutzgesetz unterliegen, sind bei der Auswahl zu kündigender Arbeitnehmer soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Geschieht dies nicht, verstößt die Kündigung gegen Treu und Glauben und ist deshalb unwirksam. Dies hat jüngst das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Einem 52-jährigen, seit 1980 in dem Betrieb Beschäftigten, war gekündigt worden, während jüngere und kürzer im Betrieb tätige Arbeitnehmer dort weiter beschäftigt wurden. Vergleiche man die Sozialdaten des Gekündigten mit denen der übrigen Arbeitnehmer, so sei der Kläger eindeutig schutzbedürftiger. Der Arbeitgeber müsse deshalb vorrangige betriebliche, persönliche oder sonstige Gründe nachweisen, die ihn zu der getroffenen Auswahl bewogen haben. Um dies zu klären, hat das Bundesarbeitsgericht die Sache an ein unteres Gericht zurückverwiesen.

Keine Insolvenzversicherung für Urlaubsvergütungen von Bauarbeitnehmern

Bei Insolvenz eines Baubetriebs kann der Bauarbeiter seinen Anspruch auf Zahlung von Urlaubsvergütung für die Dauer von Zeiten, in denen er unter Anrechnung auf Urlaubsansprüche von seiner Arbeitsleistung freigestellt wurde, nur gegen den Insolvenzverwalter geltend machen. Das besonders ausgestaltete Urlaubskassenverfahren der Bauwirtschaft enthält keine Insolvenzversicherung für den Anspruch auf Urlaubsvergütung. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Zu Grunde lag ein Fall, in dem ein Beschäftigter eines Hoch- und Tiefbauunternehmens, über das das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wurde, zunächst unter Anrechnung auf Urlaubsansprüche von der Arbeitsleistung freigestellt wurde. Dies führte zu einem Erlöschen des Urlaubsanspruchs.

Eigenheimzulage auch für Wohnung im Ferien- und Wochenendhausgebiet?

Nach dem Eigenheimzulagengesetz ist die Begünstigung einer Ferien- oder Wochenendwohnung ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts ist die Eigenheimzulage aber für eine Eigentumswohnung zu gewähren, die in einem baurechtlich ausgewiesenen Wochenendhausgebiet (Sondernutzungsgebiet) liegt. Voraussetzung ist, dass der Bauherr für das Gebäude eine Baugenehmigung erhalten hat, die die Errichtung eines Einfamilienhauses beinhaltet.

Nicht die planungsrechtliche Lage des Gebäudes, sondern die materielle Baurechtmäßigkeit des Hauses sei für die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz ausschlaggebend.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof der Auffassung des Finanzgerichts folgt.

Eigenheimzulage: Ermittlung der Einkunftsgrenze

Eigenheimzulage wird ab dem Jahr gewährt, ab dem die maßgebliche Einkunftsgrenze (zusammenveranlagte Ehegatten 320.000 DM, Ledige usw. 160.000 DM) nicht überschritten wird.

Fraglich ist zur Zeit aber, ob die erstmalige Prüfung der Einkommensgrenze in dem Jahr zu erfolgen hat, in dem der Anspruchsberechtigte alle Fördervoraussetzungen (Eigentümer und Selbstnutzung der Wohnung) erfüllt, oder im Anschaffungsjahr.

Die noch ausstehende Beantwortung dieser Frage hat Auswirkung auf die Fälle, in denen der Anspruchsberechtigte die maßgeblichen Einkunftsgrenzen im Jahr des Erwerbs unterschreitet, aber im folgenden Jahr der Selbstnutzung die Einkunftsgrenze überschreitet.

Der Bundesfinanzhof wird diese Frage hoffentlich bald beantworten.

Abgefundener Erbe muss Schenkungsteuer zahlen

Verzichtet ein künftiger Erbe einer noch lebenden Person gegenüber einem anderen künftigen Erben gegen Abfindung auf etwaige künftige Pflichtteilsansprüche, so bezeichnet man das als Erbvertrag.

Über die schenkungsteuerliche Behandlung eines Erbvertrags hatte jüngst der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Eine Mutter hatte einem ihrer beiden Söhne fast ihr gesamtes Vermögen übertragen. Der zweite Sohn verzichtete auf etwaige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche und erhielt dafür von seinem Bruder einen Geldbetrag.

Das Gericht entschied, dass solche Zahlungen als freigebige Zuwendungen der Schenkungsteuer unterliegen. Die Höhe der Steuer richtet sich allerdings nach dem Verhältnis des Empfängers der Zuwendung zum künftigen Erblasser. Im Urteilsfall war also die Steuerklasse I (Eltern-Kind) und nicht die schlechtere Steuerklasse II (Geschwister) anzuwenden.

Ausbildungsfreibetrag: Aufteilung des Werbungskostenpauschbetrags

Für in Berufsausbildung befindliche Kinder steht den Eltern ein so genannter Ausbildungsfreibetrag zu. Dabei sind allerdings die eigenen Einkünfte des Kindes bei der Berechnung der abzugsfähigen Höchstbeträge zu berücksichtigen.

Einen weiteren Streitpunkt im Zusammenhang mit der Berechnung der Kindeseinkünfte hat der Bundesfinanzhof jetzt geklärt. Hat sich das Kind nur einige Monate im Kalenderjahr in Berufsausbildung befunden, aber während des gesamten Kalenderjahrs Arbeitslohn bezogen, so ist der Werbungskostenpauschbetrag von 2.000 DM pro Jahr zeitanteilig auf den Ausbildungszeitraum und die übrigen Kürzungsmonate aufzuteilen.

Im Urteilsfall hatte sich das Kind sechs Monate in Berufsausbildung befunden, so dass 6/12 des Werbungskostenpauschbetrags von den Ausbildungsbezügen, der andere Teil von dem im restlichen

Kalenderjahr bezogenen Arbeitslohn abzuziehen waren. Folglich erhöhte sich auch der Ausbildungsfreibetrag.

Bundesfinanzhof kritisiert rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist

Der Bundesfinanzhof zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Verlängerung der Spekulationsfristen für Grundstücke auf 10 Jahre. Die Zweifel beziehen sich insbesondere auf die darin enthaltene Rückwirkung auf den 1.1.1999 beim Verkauf von Grundstücken, bei denen nach altem Recht die Spekulationsfrist abgelaufen war. Das Gericht kritisiert die abrupte Kursänderung des Gesetzgebers, die im Widerspruch zu den vorangegangenen Regelungen stand und das Gesetzesvertrauen des Bürgers enttäuscht.

Es bleibt abzuwarten, wie das Gericht im Hauptsacheverfahren über den Fall entscheidet, bei dem ein Hausbesitzer im Jahre 1997 einem Makler den Auftrag gegeben hatte, ein im Jahre 1990 angeschafftes Grundstück zu veräußern. Der Verkauf kam aber erst im April 1999 - also nach In-Kraft-Treten des Steuerentlastungsgesetzes - zu Stande, so dass das Finanzamt den Veräußerungsgewinn besteuerte.

Darlehen vom Ehegatten keine nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung beim Gesellschafter

Gewährt der Ehegatte eines GmbH-Gesellschafters der Gesellschaft ein Darlehen, dann stellt der Verlust des Darlehens auf Grund einer Liquidation der vermögenslosen Gesellschaft keinen nachträglichen Aufwand auf die Beteiligung des GmbH-Gesellschafters dar. Der Bundesfinanzhof erblickt darin einen steuerlich nicht zu berücksichtigenden Drittaufwand, wenn es nicht lediglich um eine Abkürzung des Zahlungswegs geht. Die Zahlung auf Grund eines abgekürzten Vertragswegs erkennt die steuerliche Rechtsprechung nur bei Bargeschäften des täglichen Lebens an.

Die Berücksichtigung des Verlusts ist zu erreichen, wenn der nahe Angehörige nicht selbst das Darlehen der Gesellschaft gewährt. Eine Kreditvergabe oder eine Mittelzuwendung an den Gesellschafter versetzt diesen in die Lage, mit den nun eigenen Mitteln die Gesellschaft finanziell zu unterstützen. In der Krise der Gesellschaft werden diese Mittel als Krisendarlehen auch steuerlich zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung an der Gesellschaft.

Fehlgeleitete Einnahmen bei einer Personengesellschaft

Bei einer Personengesellschaft, die den Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, sind fehlgeleitete Einnahmen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs differenziert steuerlich zu beurteilen. Entscheidend ist, ob

- es sich um eine gebilligte Maßnahme handelt,
- ein Irrtum die Fehlleitung verursacht hat oder
- es sich um eine unberechtigte Entnahme eines ungetreuen Gesellschafters handelt.

Sind Einnahmen irrtümlich fehlgeleitet worden oder liegt eine gebilligte Maßnahme vor, sind sie Bestandteil des Gewinns der Personengesellschaft. Fehlt die Buchung der Einnahmen, muß sie nachgeholt werden. Sie sind dann entweder allen Gesellschaftern oder nur bestimmten Gesellschaftern zuzurechnen. Derartige Mehrgewinne sind unter bestimmten Umständen nur bei dem Gesellschafter zu erfassen, dem sie endgültig verbleiben. Es soll kein Gesellschafter Einnahmen versteuern, die einem anderen zugeflossen sind.

Hat ein ungetreuer Gesellschafter die Einnahmen unberechtigt erhalten, kann bei der nicht bilanzierenden Personengesellschaft kein gewinnerhöhender Anspruch an den ungetreuen Gesellschafter aktiviert werden. Sie führen somit im Ergebnis zu einer Betriebsausgabe der Personengesellschaft. Diese unberechtigten Entnahmen sind bei dem ungetreuen Gesellschafter keine Sonderbetriebseinnahmen.

Geschlossener Immobilienfonds als steuerschädliche Verlustzuweisungsgesellschaft

Bei einer Verlustzuweisungsgesellschaft wird die steuerlich notwendige Einkunftserzielungsabsicht oftmals nicht vorliegen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Kapitalanleger mit der Prognose angeworben werden, die Kapitaleinlagen seien im Wesentlichen aus Steuerersparnissen zu finanzieren. Der Bundesfinanzhof sprach nun einem geschlossenen Immobilienfonds (begrenzte Anzahl der Beteiligten) den Willen zur Einkünfterzielung ab. Nach seiner Ansicht mussten die Kapitalanleger auf Grund wirtschaftlicher Überlegung zu einem Zeitpunkt ausscheiden, bis zu dem eine Gewinnerzielung auf Grund der Prognosen des Wirtschaftsplans nicht möglich war.

Der Immobilienfonds hatte ein Einkaufszentrum zum Gegenstand und benötigte ein Finanzierungsvolumen von rd. 123 Mio. DM. Nach zehn Jahren war eine Versteigerung für rd. 30 Mio. DM vorgesehen. In dieser Zeitspanne war, auch nach den Prognosedaten, ein Einnahmenüberschuss nicht zu erzielen. Die Auffassung des Gerichts wurde auch dadurch untermauert, dass mehrere Anleger erfolgreich Klagen auf Schadensersatz bei einem Oberlandesgericht gegen die maßgebende Bank betrieben hatten.

Halbjahresbände einer Fachzeitschrift als geringwertiges Wirtschaftsgut

Ein Unternehmer hatte bei Beginn der unternehmerischen Tätigkeit seine innerhalb eines längeren Zeitraums privat angeschaffte Fachzeitschrift im Wert von 9.000 DM in den neu gegründeten Betrieb eingelegt. Das Finanzamt war der Ansicht, dass es sich um ein einziges Wirtschaftsgut handelte und ließ lediglich eine Abschreibung über 10 Jahre zu.

Das Finanzgericht Düsseldorf entsprach der Ansicht des Unternehmers, der den vollen Abzug im ersten Jahr vorgenommen hatte. Das Gericht sieht nicht das Gesamtwerk, sondern den jeweiligen Halbjahresband einer Fachzeitschrift als selbstständiges Wirtschaftsgut an. Für eine selbstständige Nutzbarkeit sei es nicht erforderlich, eine umfassende Problemlösung anzubieten. Vielmehr könne man auf den einzelnen Band zurückgreifen, um ein bestimmtes Problem zu lösen.

Keine Rückstellung in der Steuerbilanz für die Entsorgung eigenen Abfalls

Die Entsorgung eigenen Abfalls in einem Unternehmen ist nach Meinung des Bundesfinanzhofs eine betriebliche Notwendigkeit. Sie ist nicht auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durch eine behördliche Anordnung entstanden. Das Abfallentsorgungsgesetz in seiner derzeitigen Fassung schreibt keine Entsorgung vor. Es zwingt nur zu einer Entsorgung von Abfällen in einer der Umwelt gerecht werdenden Weise.

Die Entsorgung ist somit keine Verpflichtung gegenüber Dritten, wenn kein Abfallentsorgungsauftrag vergeben wird. In der Handelsbilanz kann die Entsorgungsverpflichtung gegen sich selbst als Aufwandsrückstellung ihren Niederschlag finden. Es handelt sich dabei um ein Ansatzwahlrecht in der Handelsbilanz, das aber in der Steuerbilanz zu einem Ansatzverbot führt.

Nachträglich an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuer ist Arbeitslohn

Führt der Arbeitgeber für einen zunächst steuerfrei gehaltenen Arbeitslohn nachträglich Lohnsteuer an das Finanzamt ab, so fließt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dem Arbeitnehmer hierdurch zusätzlicher Arbeitslohn zu. Diese Beurteilung gilt für den Fall, dass die entsprechende Lohnsteuer bei dem Arbeitnehmer nicht zurückgefordert wird.

Durch die Zahlung wird ein Anspruch des Arbeitnehmers gegen das Finanzamt begründet. Der Arbeitgeber ist zwar zur Abführung der Lohnsteuer verpflichtet, er handelt aber für Rechnung des Arbeitnehmers, der die Lohnsteuer schuldet. Bei der Veranlagung wird die erhobene Steuer des Arbeitnehmers auf dessen Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung hängt nicht davon ab, dass die Lohnsteuer tatsächlich geschuldet wird und der Arbeitgeber zur Abführung verpflichtet ist. Sie findet vielmehr auch dann statt, wenn die der Lohnsteuer unterworfenen Einkünfte in Wahrheit nicht steuerpflichtig waren und die Lohnsteuer deshalb zu Unrecht abgeführt worden ist.

Qualifizierung der an einen Kommanditisten gezahlten Miete

Eine GmbH & Co. KG zahlte auf Grund eines mit einem Kommanditisten abgeschlossenen Mietvertrags diesem eine Miete. Die KG behandelte diese Miete als Gewinnvoraus. Das Finanzamt folgte dem nicht und setzte die Miete als Sondervergütung an. Durch den Ansatz der Miete als Aufwand ergab sich für die KG ein Verlust. Beim Kommanditisten setzte das Finanzamt die Miete als Sonderbetriebseinnahme an.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied zu Gunsten der klagenden KG. Mietzahlungen einer GmbH & Co. KG an den Kommanditisten sind nach diesem Urteil als Gewinnvoraus zu behandeln, wenn die Miete nach den vertraglichen Regelungen im Rahmen der Gewinnverteilung zuzurechnen ist. Dies gilt auch, wenn die Zurechnung unabhängig von der Entstehung eines Gewinns ist und ein schuldrechtlicher Vertrag über die Überlassungsverpflichtung des Mietgegenstandes vorliegt.

An sich ist die Unterscheidung zwischen „Vorausgewinn“ und einer auf Vertrag beruhenden „Sondervergütung“ ohne große Bedeutung. Zu den gewerblichen Einkünften eines Mitunternehmers (z. B. Kommanditisten) gehören nämlich auch die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft für die Gewährung von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezieht.

Wesentlich ist die Unterscheidung jedoch für den Ausgleich von Verlusten gem. § 15a EStG. Zielsetzung dieser Vorschrift ist es, bei beschränkt haftenden Mitunternehmern (insbesondere Kommanditisten) den Ausgleich von Verlusten mit anderen positiven Einkünften zu begrenzen. Der Verlustausgleich wird grundsätzlich auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Einlage beschränkt. Darüber hinausgehende

Verluste werden dem Kommanditisten zwar - entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften – zugerechnet, dürfen aber nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Diese nicht verrechenbaren Verluste werden einkommensteuerrechtlich nur dadurch berücksichtigt, dass sie in Folgejahren mit aus dieser Beteiligung erzielten Gewinnen verrechnet werden.

Hätte sich das Finanzamt im Urteilsfall durchgesetzt, wären beim Kommanditisten folgende Folgen eingetreten:

- Der anteilige Verlustanteil an der KG wäre nicht verrechenbar gewesen, da die Einlage durch vorangegangene Verluste schon aufgezehrt war.
- Die Miete wäre als Sondervergütung zu versteuern gewesen. Sondervergütungen sind nämlich auch dann beim Kommanditisten zu versteuern, wenn die Steuerbilanz der KG einen Verlust ausweist.

Erfreulicherweise hat das Finanzgericht die Ansicht der Verwaltung nicht bestätigt.

Steuerliche Anerkennung von Darlehen zwischen nahen Angehörigen

Es steht Angehörigen grundsätzlich frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie für sie steuerlich möglichst günstig sind. Das Vereinbarte muss jedoch in jedem Einzelfall und während der gesamten Vertragsdauer nach Inhalt und Durchführung dem entsprechen, was fremde Dritte bei der Gestaltung eines entsprechenden Darlehensverhältnisses üblicherweise vereinbaren würden. Vergleichsmaßstab sind die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind.

Das setzt insbesondere voraus, dass

- eine Vereinbarung über die Laufzeit und über Art und Zeit der Rückzahlung des Darlehens getroffen worden ist,
- die Zinsen zu den Fälligkeitszeitpunkten entrichtet werden und
- der Rückzahlungsanspruch ausreichend besichert ist.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz versagte einem Darlehensvertrag zwischen nahen Angehörigen die steuerliche Anerkennung, weil es an der Festlegung der erstmaligen Auszahlungshöhe (der Darlehensvertrag war nach Art eines Kontokorrentkredits abgeschlossen), des Kreditlimits, der Auszahlungsbeträge und der Rückzahlungsmodalitäten fehlte.

Tarfbegünstigung bei Veräußerung eines Bruchteils eines Kommanditanteils

Verkauft ein Kommanditist nur einen Teil seines Gesellschaftsanteils und überträgt er gleichzeitig sein steuerliches Sonderbetriebsvermögen (z. B. ein Grundstück) **unentgeltlich** an den Käufer, dann erfüllt er nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuertarifs. Der Bundesfinanzhof sieht in dieser Handlung des Kommanditisten einen einheitlichen Vorgang, bei dem nicht sämtliche stillen Reserven aufgelöst werden. Nur die Auflösung aller stillen Reserven und damit eine Zusammenballung von Einkünften erlaubt die Anwendung eines begünstigten Steuertarifs.

In dem entschiedenen Fall veräußerte der Ehemann zehn v. H. seines Kommanditanteils an seine Ehefrau und übertrug ihr knapp drei Monate später unentgeltlich ein zum Sonderbetriebsvermögen gehörendes Grundstück. Nach weiteren vier Monaten brachte er die restlichen 90 v. H. des Kommanditanteils in eine neu gegründete GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ein.

Unterhaltsleistungen nur bis zum Höchstbetrag abzugsfähig

Bei Aufwendungen im Rahmen des so genannten Realsplittings ist es unerheblich, ob es sich um laufende oder einmalige Zahlungen bzw. Nachzahlungen oder Vorauszahlungen handelt. Solche Aufwendungen sind innerhalb eines Veranlagungszeitraums nur im Rahmen der für das Realsplitting geltenden Höchstbeträge (bis zu 27.000 DM im Kalenderjahr) als Sonderausgaben abzugsfähig.

Einen Abzug der die Höchstbeträge übersteigenden Zahlungen als außergewöhnliche Belastung hat der Bundesfinanzhof abgelehnt. Aufwendungen, die ihrer Art nach zu den Sonderausgaben gehören, können nicht noch zusätzlich als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden.

Vergütung der Körperschaftsteuer, nicht aber des Solidaritätszuschlags

Kommt eine Einkommensteuerveranlagung nicht in Betracht oder liegt ein Freistellungsauftrag vor, wird die anrechenbare Körperschaftsteuer von Dividenden auf Antrag vergütet.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist dieses Verfahren nicht auf andere Steuern und Abgaben und damit auch nicht auf den Solidaritätszuschlag anwendbar. Folglich kann es in Einzelfällen zu einer definitiven Belastung mit dem auf die Körperschaftsteuer entfallenden Solidaritätszuschlag kommen. Dieses Ergebnis wird nach Auffassung des Bundesfinanzhofs durch das Gesetz in Kauf genommen.

Voraussetzungen der Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe bei einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG

Bei einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG liegt eine steuerbegünstigte Betriebsveräußerung im Ganzen nur dann vor, wenn zeitnah das gesamte Vermögen veräußert wird. Der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Eine GmbH & Co. KG hatte ihr einziges Grundstück 1992 veräußert und sodann im Oktober 1993 die Liquidation beschlossen. Ebenfalls zum Betriebsvermögen gehörende Wertpapiere, die etwa 20. v. H. des gesamten Betriebsvermögens ausmachten, wurden im September 1994 verkauft. Obwohl die Gesellschafter zum 31.12.1993 eine Betriebsaufgabe erklärt hatten, sah das Gericht die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Veräußerung des Betriebs im Ganzen bzw. einer Betriebsaufgabe als nicht erfüllt an:

- Mit der Veräußerung des Grundstücks hatte die Firma nicht ihren ganzen Betrieb veräußert.
- Durch die Erklärung der Betriebsaufgabe zum 31.12.1993 war der steuerlich begünstigte Aufgabzeitraum überschritten.
- Die Betriebsaufgabe war auch nicht am 31.12.1993 durch Entnahme der Wertpapiere beendet. Der Abwicklungszeitraum konnte nicht dadurch verkürzt werden, dass wesentliche Betriebsgrundlagen (die Wertpapiere), die zum 31.12.1993 hätten problemlos verkauft werden können, in das Privatvermögen entnommen wurden.

Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Renten

Renten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen, sind zur Berechnung des Gewerbesteuermessbetrags dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen. Ausnahme: Die Renten unterliegen beim Empfänger der Gewerbsteuer.

Noch nicht geklärt war bisher die Frage, ob auch ein späterer Erwerber die Hinzurechnung vornehmen muss. Dies hat der Bundesfinanzhof nun auch entschieden.

War eine Rente bereits beim erworbenen Betrieb hinzuzurechnen und wird sie von einem späteren Erwerber übernommen, so hängt die Rente weiterhin wirtschaftlich mit dem Erwerb des Betriebs zusammen. Danach ist die Hinzurechnungsvorschrift auch beim Erwerber zu beachten.

Personengesellschaft aus Angehörigen unterschiedlicher freier Berufe ist freiberuflich tätig

Eine Personengesellschaft, die sich ausschließlich aus Angehörigen unterschiedlicher freier Berufe zusammensetzt, erzielt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Voraussetzung für diese Beurteilung ist, dass alle Gesellschafter als freiberufliche Mitunternehmer zu qualifizieren sind. Eine leitende Tätigkeit in allen Unternehmensbereichen ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn jeder der Gesellschafter auf dem Gebiet leitend und eigenverantwortlich tätig ist, für das er seine fachliche Qualifikation nachgewiesen hat und für das er eine entsprechende Zulassung besitzt.

Erfüllt dagegen auch nur ein Gesellschafter der Personengesellschaft nicht die Merkmale eines freien Berufs, ist die Gesellschaft gewerbesteuerpflichtig.

Investitionszulage nur bei genauer Bezeichnung der Wirtschaftsgüter

Der Anspruch auf Investitionszulage ist von der genauen Bezeichnung des angeschafften Wirtschaftsguts abhängig. In dem Antrag muss das angeschaffte Wirtschaftsgut so genau bezeichnet sein, dass seine Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

Der Bundesfinanzhof präzisiert diese gesetzliche Vorschrift dahingehend, dass bei einer eventuellen Überprüfung anhand der eingereichten Belege oder anlässlich einer Besichtigung festzustellen sein muss, dass die in den Belegen ausgewiesenen Gegenstände mit denjenigen identisch sind, für die eine Investitionszulage beantragt wird. Eine bloße Gattungsbezeichnung reicht ebenso wenig aus wie die

Angabe von Typenbezeichnungen, Gesamtstückzahl der angeschafften Wirtschaftsgüter und Angabe der Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage.

Außerdem muss für Gegenstände, die sowohl zum Anlage- als auch zum Umlaufvermögen gehören können, vom Zeitpunkt der Anschaffung an eine nachvollziehbare Zuordnung vorgenommen worden sein. Ein zunächst dem Umlaufvermögen zugeordnetes Wirtschaftsgut kann nur dann dem Anlagevermögen zugeordnet werden, wenn es noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres eindeutig in das Anlagevermögen überführt wird. Der erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres in der Buchführung festgehaltene Übergang reicht nicht aus.

Pensionszusage an Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als verdeckte Gewinnausschüttung?

Der Bundesfinanzhof hat es abgelehnt, in der Pensionszusage einer Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer, die eine Hinterbliebenenversorgung zu Gunsten der nichtehelichen Lebensgefährtin des Geschäftsführers beinhaltet, generell eine verdeckte Gewinnausschüttung zu sehen.

Die Frage, ob die Zuführungen zu der entsprechenden Pensionsrückstellung sofort abzugsfähige Betriebsausgaben oder Gewinnausschüttungen sind, sei nach denselben Kriterien wie bei einer Hinterbliebenenversorgung zu Gunsten eines Ehepartners zu entscheiden. Es bestehe steuerrechtlich keine Veranlassung, beide Gestaltungen unterschiedlich zu behandeln. Dies sei auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.

Kündigungsfrist bei Verweigerung der Erlaubnis zur Untervermietung

Verweigert der Vermieter seine Zustimmung zur Untervermietung, kann der Mieter grundsätzlich das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen kündigen.

Bei der Vermietung von Geschäftsräumen ist nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres für den Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres zulässig. Das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung davon leiten lassen, dass bei der Vermietung von Geschäftsräumen beiden Vertragspartnern wegen der Notwendigkeit längerfristiger Planungen eine einheitliche weitergehende Zeitspanne eingeräumt werden sollte, sich auf die veränderte Situation einzustellen. In der uneinheitlichen Rechtsprechung war dem Mieter bisher eine kürzere Kündigungsfrist zugebilligt worden.

Rücknahmeverpflichtung des Vermieters vor Ende der Mietzeit

Ein Vermieter ist nicht verpflichtet, die Mietsache lange Zeit vor Ende der Mietzeit zurückzunehmen.

Zwar ist er zu einer Rücknahme der Mietsache grundsätzlich auch vor Ende der Mietzeit verpflichtet. Dies gilt aber nach Auffassung des Oberlandesgerichts Dresden uneingeschränkt nur dann, wenn dieser Termin naht oder unmittelbar bevorsteht. In dem entschiedenen Fall lagen zwischen Mietende und beabsichtigter Rückgabe fünf Monate. Ein zu langer Zeitraum für das Gericht, da die vorzeitige Rückgabe offensichtlich nur dazu diente, sich der Obhutspflicht für die Mietsache zu entledigen. Der Vermieter hat aber grundsätzlich ein nachvollziehbares Interesse daran, mit der Obhut über die Mietsache nicht vorzeitig persönlich belastet zu werden.

Umlage von Wärmelieferungskosten auf den Mieter

Dem Vermieter steht es grundsätzlich frei, die Wärmeversorgung von einer Zentralheizungsanlage auf so genannte Fernwärme umzustellen. Es ist dabei nicht unbillig, die möglicherweise entstehenden höheren Kosten der Wärmelieferung auf die Mieter umzulegen.

Nach Ansicht des Landgerichts München II hat der Gesetzgeber mit der Änderung der Heizkostenverordnung im Jahre 1989 bewusst und ausdrücklich Maßnahmen der Energieeinsparung auch gegen den Willen der Mieter durchsetzen wollen. Eine ausschließlich Umweltgesichtspunkte berücksichtigende Heizungsumstellung darf deshalb auch höhere Heizkosten für den Mieter verursachen.

Befreiung bestimmter Selbstständiger von der Rentenversicherungspflicht

Selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, Hebammen und Entbindungshelfer sowie Pflegepersonen und Selbstständige, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Grundsätzlich unterliegt der genannte Personenkreis der Rentenversicherungspflicht. Seit dem Jahresbeginn 2001 besteht auch eine Pflicht der Betroffenen, sich bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.

Vielen Betroffenen ist ihre Versicherungspflicht in der Vergangenheit allerdings verborgen geblieben und sie haben private Altersvorsorge betrieben. Um Nachzahlungen zur Rentenversicherung für diesen Personenkreis zu vermeiden, sind bestimmte Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen: Danach werden die Betroffenen auf Antrag bis zum 30.9.2001 aus der Versicherungspflicht entlassen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie ihre Versicherungspflicht nicht kannten und eine umfassende private Altersvorsorge betrieben haben. Ebenso reicht es aus, wenn sie vor dem 2.1.1949 geboren sind.

Die Befreiungsmöglichkeiten gelten nicht für Selbstständige, die ihre Tätigkeit 1999 oder später begonnen haben. Die Regelung soll nämlich soziale Härten beseitigen, ohne die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht von selbstständigen Lehrern und vergleichbaren Selbstständigen in Frage zu stellen.

Aufteilung der Vorsteuerbeträge für gemischt genutztes Grundstück

Verwendet ein Unternehmer die für sein Unternehmen gelieferten Gegenstände und die in Anspruch genommenen Leistungen sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen (z. B. auf steuerfreie Vermietung entfallend), so sind die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen.

Bei Gebäuden, die zum Teil steuerpflichtig an andere Unternehmer und zum Teil steuerfrei zu Wohnzwecken vermietet werden, ist die Vorsteuer in der Regel nach dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzflächen aufzuteilen.

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg lässt als sachgerechte Schätzung die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der erzielten steuerpflichtigen und steuerfreien Vermietungsumsätze zu (Ertragswertmethode).

Auch das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Vorsteuer aus Erhaltungsaufwendungen für ein nur teilweise steuerpflichtig vermietetes Gebäude nach dem Verhältnis der vereinnahmten Mieten aufgeteilt werden darf.

Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Erst die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs werden Rechtssicherheit schaffen.

Betriebsveräußerung unter Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlagen unterliegt der Umsatzsteuer

Seit 1994 unterliegt eine Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer nicht mehr der Umsatzsteuer. Nach Auffassung des Finanzgerichts Köln gilt dies nur dann, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf den Erwerber als Eigentümer übertragen werden. Behalte der Veräußerer auch nur an einer wesentlichen Betriebsgrundlage das Eigentum zurück, unterliege die Veräußerung grundsätzlich der Umsatzsteuer. Es sei nicht ausreichend, wenn an Stelle der Eigentumsverschaffung der Übertragende langfristige Mietverträge über wesentliche Betriebsgrundlagen mit dem Erwerber abschließt. Grundstücke stellen im Regelfall wesentliche Betriebsgrundlagen dar.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr das letzte Wort.

Umsatzsteuerbefreiung für Sachverständigentätigkeit eines Arztes

Die Finanzverwaltung hat auf Grund europarechtlicher Vorgaben die Umsatzsteuerfreiheit der Erstellung ärztlicher Gutachten eingeschränkt. Danach ist die Erstellung von Gutachten nur noch steuerbefreit, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Die Erstellung von z. B. Alkohol-Gutachten, Gutachten über die Berufstauglichkeit oder Gutachten über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten durch einen Arzt ist damit grundsätzlich nicht mehr steuerbefreit.

Keine Bankgebühren für Benachrichtigung über Nichteinlösung von Schecks

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs dürfen Kreditinstitute kein Entgelt dafür verlangen, dass sie ihre Kunden über Nichteinlösung von Schecks und Lastschriften oder Nichtausführung von Überweisungen und Daueraufträgen wegen fehlender Kontodeckung informieren.

Nach Ansicht des Gerichts sind entsprechende Klauseln in Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten unwirksam, weil eine solche Gebührenerhebung die betroffenen Kunden unangemessen benachteiligt.

Millionen von Bauträgerverträgen nichtig?

Klauseln in Bauträgerverträgen, nach denen die erste Abschlagsrate schon bei Vertragsschluss statt erst bei Baubeginn fällig wird, sind nach Ansicht des Bundesgerichtshofs nichtig, weil sie zum Nachteil der Erwerber von der Makler- und Bauträgerverordnung abweichen.

Nach Auffassung des Gerichts tritt an die Stelle der nichtigen Zahlungsvereinbarung nicht der reguläre Zahlungsplan der Makler- und Bauträgerverordnung (d. h. erste Rate mit Baubeginn), sondern die Regeln des allgemeinen Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Dies bedeutet grundsätzlich, dass der Werkbesteller erst mit Abnahme des Gesamtwerks zahlen muss. Für ab dem 1.5.2000 geschlossene Verträge ist allerdings eine neu eingefügte Vorschrift im BGB zu beachten, wonach der Unternehmer für abgeschlossene Teile des Bauwerks Abschlagszahlungen verlangen kann, wenn er dem Erwerber daran zuvor Eigentum übertragen oder bestimmte Sicherheiten geleistet hat.

Schwarzgeldvereinbarung mit Architekten

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Architekt mit seinem Auftraggeber vereinbart, dass das Honorar schwarz, d. h. ohne Rechnungsstellung, bezahlt werden sollte. Nach Errichtung des Bauwerks wies der Architekt Mängelbeseitigungsansprüche wegen angeblicher Nichtigkeit des Architektenvertrags zurück.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Ein Vertrag, mit dessen Abwicklung eine Steuerhinterziehung verbunden ist, ist nur dann nichtig, wenn die Steuerhinterziehung Hauptzweck des Vertrags ist. Der Hauptzweck eines Architekten- oder Bauvertrags ist allerdings regelmäßig auf die Errichtung des vereinbarten Werks, nicht auf eine Steuerhinterziehung gerichtet. Grundsätzlich zieht die Nichtigkeit der Abrede, keine Rechnung zu stellen, nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrags nach sich.

+++Anlage Lohnbüro+++

Doppelte Haushaltsführung bei einem befristeten Arbeitsverhältnis

Die Steuerfreiheit von Reisekostenvergütung¹ tritt nur in den Fällen ein, in denen ein Aufwand abgegolten wird, der, wenn ihn der Arbeitnehmer selbst getragen hätte, als Werbungskosten abziehbar wäre.² Die Erstattung von Aufwendungen, die einem Ledigen durch einen zweiten Wohnsitz am Arbeitsort entstanden sind, ist nur dann steuerfrei möglich, wenn eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung gegeben ist. Bei ledigen Arbeitnehmern (ohne eigenen Hausstand) kann eine doppelte Haushaltsführung angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer für eine verhältnismäßig kurze Zeit am selben Ort beschäftigt wird, z. B. in Folge einer befristeten Abordnung.³ Nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz⁴ liegen die Voraussetzungen einer zeitlich beschränkten doppelten Haushaltsführung bei einem ledigen Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand auch dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis zwar nicht auf längstens drei Jahre befristet war, aber von vornherein absehbar war, dass die Tätigkeit an dem selben Ort innerhalb von zwei Jahren beendet sein würde.

¹ § 3 Nr. 16 EStG.

² BFH, Urt. v. 21.10.1996, VI R 71/93, BFH/NV 1997, S. 286.

³ R 43 Abs. 5 Nr. 2a LStR.

⁴ FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.11.2000, 2-K-321097, LEX-inform-Nr. 0571426.

Berufliche Veranlassung von Umzugskosten

Sind Umzugskosten beruflich veranlasst, können sie, soweit sie als Werbungskosten abzugsfähig wären, vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.¹ Nach einem vorläufig nicht rechtskräftigen Urteil² ist ein Umzug auch ohne Arbeitsplatzwechsel beruflich veranlasst, wenn die tägliche Fahrtzeiterparnis mindestens eine Stunde beträgt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist es unbedeutend, wenn auch private Gründe, im entschiedenen Fall der Bezug einer gemeinsamen Wohnung mit dem Lebenspartner, eine nicht nur untergeordnete Rolle für den Umzug gespielt haben.

¹ § 3 Nr. 16 EStG, R 41 LStR.

² Niedersächsisches FG, Urt. v. 27.10.2000, 4-K-235/96, LEX-inform-Nr. 0571568.

Direktversicherungsbeiträge: Zeitliche Anwendung der R 129 Abs. 5 LStÄR 2001

Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers können bis zu einer Höhe von 3.408 DM jährlich mit 20 v. H. pauschal besteuert werden. Bis zum 31.12.2000 kam es nicht darauf an, ob die Beiträge zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn oder auf Grund von Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer anstelle des geschuldeten Barlohns erbracht wurden. Ab dem 1.1.2001 ist hingegen in den Fällen der Gehaltsumwandlung Voraussetzung, dass die Beiträge auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Herabsetzung künftigen Arbeitslohns erbracht werden.

Die Neuregelungen sind erst ab dem 1.1.2001 anzuwenden.¹

¹ FinMin Nordrhein-Westfalen v. 12.1.2001, S 2373-2 IV B 3, StLEX Teil 2 5/2001 Nr. 83.

Wahrung einer tariflichen Ausschlussfrist durch Fax

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall¹ besagte eine tarifliche Klausel, dass Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten schriftlich geltend zu machen sind. Zu klären war insbesondere die Frage, ob ein Arbeitnehmer diesem Schriftformerfordernis auch dann genügt, wenn er Lohnzahlungen per Fax einfordert.

¹ BAG, Urt. v. 11.10.2000, 5 AZR 313/99, schnellbrief Arbeitsrecht 3/2001, S. 6.

Diese Frage bejahte das Gericht. Es sei nicht notwendig, dass das Schreiben eigenhändig durch Original-Namensunterschrift² unterzeichnet werde, es genüge vielmehr eine textliche Nachricht in Form eines Faxes.

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH

Arbeiten Gesellschafter einer GmbH in dieser Gesellschaft mit, stellt sich regelmäßig die Frage nach der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung. Im Grundsatz gilt dabei, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH allerdings nur dann vorliegt, wenn die Gesellschafter

- funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess der GmbH teilhaben,
- für ihre Beschäftigung ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhalten und
- keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft kraft ihres Anteils am Stammkapital geltend machen können.

Entscheidungshilfe

Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis scheidet von vornherein aus, wenn der Gesellschafter entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der GmbH hat, so dass er insbesondere Beschlüsse verhindern kann, die sein Dienstverhältnis benachteiligen würden. Dies ist der Fall, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer über mindestens 50 % des Stammkapitals verfügt oder auf Grund besonderer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann. Wenn auf Grund dieser Kriterien ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen ist, sind die allgemeinen Voraussetzungen für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu prüfen. Maßgebend ist das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse:

1. Abdingung des Selbstkontrahierungsverbots nach § 181 BGB?
 - Sofern das Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB abbedungen wurde, spricht dies als Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Ansonsten:
2. Bindung an Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung?
 - Liegt keine Bindung an Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung vor, spricht dies gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Es kommt nicht allein darauf an, inwieweit die Sachentscheidungsbefugnis begrenzt ist. Wesentlicher ist, ob der äußere Rahmen der Tätigkeit durch einseitige Weisungen geregelt werden kann. (Soweit der Geschäftsführer kein Gesellschafter der GmbH ist, besteht jedoch auf Grund seiner funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess regelmäßig ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis). Ansonsten:
3. Familien-GmbH (Familienangehörige halten Gesellschaftsanteile von mehr als 50 %)?
 - Verfügt der Geschäftsführer als einziger Gesellschafter über die für die Führung des Betriebes notwendigen Branchenkenntnisse, ist dies ein Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, da die übrigen Gesellschafter nicht oder kaum in der Lage sind, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen. Die fachliche Überlegenheit für sich allein lässt aber nicht den Schluss auf eine selbstständige Tätigkeit zu. Ansonsten:
 - War der Geschäftsführer vor der Umwandlung des Betriebes Alleininhaber einer Einzelfirma, liegt kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, wenn der Geschäftsführer „Kopf und Seele“ des Betriebes geblieben ist und die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nur deshalb getroffen worden sind, weil er sich dadurch haftungs- oder steuerrechtlich besser zu stehen glaubt. Ansonsten:
 - Übt der Geschäftsführer seine Tätigkeit nur bei bestimmten wichtigen Geschäften gemäß den Weisungen der Gesellschafter aus, liegt kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, wenn die Geschäftsführertätigkeit mehr durch familienhafte Rücksichtnahmen und durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander als durch einen für ein Arbeitnehmer-Arbeitgeberverhältnis typischen Interessengegensatz gekennzeichnet ist. Ansonsten:
4. Besteht ein Treuhandvertrag?

² § 126 Abs. 1 BGB.

- Sofern dem Treuhänder-Gesellschafter-Geschäftsführer das Stimmrecht in der GmbH nicht entzogen und er nicht wie ein Arbeitnehmer in die Gesellschaft eingegliedert ist, liegt kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Ansonsten:
5. Trägt der Gesellschafter ein erhebliches Unternehmerrisiko?
- Sofern der Gesellschafter ein erhebliches Unternehmerrisiko trägt, ist dies ein Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Die Teilhabe am Arbeitsprozess ist in diesen Fällen häufig zwar funktionsgerecht, aber nicht dienender Natur.

Ist nach einer chronologischen Anwendung dieses Schemas auch bei der Beantwortung der Frage 5 Selbständigkeit zu verneinen, ist der Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses tätig.

Neuerungen bei der Altersteilzeitarbeit seit 1.1.2001

Altersteilzeitarbeit bietet Unternehmen und Beschäftigten viele Vorteile, z. B.

- die Möglichkeit zur Verjüngung ihres Mitarbeiterstabes,
- einen Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit oder
- den sozialverträglichen Arbeitsplatzabbau.

Blockmodell

Vereinbaren Arbeitnehmer und Arbeitgeber das sog. Teilzeitmodell, sind außer im Bereich der Rentenversicherung (zusätzliche Beiträge durch den Arbeitgeber) keine Besonderheiten zu beachten.

Das Blockmodell, bei dem sich an eine Phase der Arbeitsleistung eine Phase der Freistellung anschließt (oder umgekehrt) gestaltet sich dagegen etwas komplizierter. Während der Arbeitsphase erhält der Arbeitnehmer nur die Hälfte des erarbeiteten Arbeitsentgelts, die andere Hälfte wird einem Wertguthaben gutgeschrieben (dieses kann als Geld- oder Zeitkonto geführt werden). In der Freistellungsphase erhält der Arbeitnehmer sein Entgelt aus diesem Guthaben. Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber jeweils den steuer- und beitragsfreien Aufstockungsbetrag und zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung.

Kommt es zu einer Störung der vereinbarten Regelungen, etwa weil eine vorzeitige Erwerbsminderung eintritt, löst dies im gesetzlich bestimmten Rahmen die sofortige Beitragspflicht des Wertguthabens aus. Um die Beiträge hiervon ohne zeitaufwendige Recherchen in zutreffender Höhe berechnen zu können, gilt seit dem 1.1.2001 Folgendes:

- In den Lohnunterlagen weist der Arbeitgeber - getrennt nach Versicherungszweigen - den Betrag aus, bis zu dem das angesparte Wertguthaben bei Eintritt eines Störfalles beitragspflichtig ist.
- Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist hierzu die Differenz (sog. SV-Luft) zwischen der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens) nachzuweisen (Summenfelder-Modell).
- Für die Rentenversicherung ist für die Dauer der Altersteilzeitarbeit bis zum Eintritt eines Störfalles die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt vor Beginn der Altersteilzeitarbeit und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit (inklusive des Unterschiedsbetrages) auszuweisen.
- Diese Differenzbeträge können in der Entgeltabrechnung monatlich, sie müssen jedoch mindestens kalenderjährlich zum Jahresende in den Lohnunterlagen dargestellt werden.

Wichtig: Sollte ein Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit ausnahmsweise zeitweise Arbeitsentgelt in einem alten und zeitweise in einem neuen Bundesland erzielen, sind die Summenfelder getrennt für die Rechtskreise West und Ost zu führen.

Beitragsnachweis und Meldungen

Die nach einem Störfall aus dem Wertguthaben zu zahlenden Beiträge sind mit einem besonders gekennzeichneten Beitragsnachweis zu melden. Außerdem ist eine besondere Meldung abzugeben (Grund der Abgabe = 55) mit dem zur Rentenversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Als Personengruppenschlüssel und Beitragsgruppenschlüssel sind die Schlüssel anzugeben, die bei dem Versicherten im Zeitpunkt des Störfalles zutreffen.

Betriebsprüfung: Lohnsteuerhaftungsbescheid und Säumniszuschläge

Beitragsansprüche in der Sozialversicherung verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Die Rentenversicherungsträger vertreten seit Jahren die Auffassung, dass für Beitragsansprüche der Sozialversicherung auf der Grundlage eines Lohnsteuerhaftungsbescheides der Finanzverwaltung die dreißigjährige Verjährungsfrist gilt. Praktische Bedeutung erlangt diese Auslegung allerdings in der Regel nicht:

- Die Nachforderung kann sich lediglich auf solche Ansprüche beziehen, die im Zeitpunkt des Erlasses des Lohnsteuerhaftungsbescheides noch nicht verjährt waren.
- Der (bedingte) Vorsatz wird grundsätzlich lediglich für den Zeitraum angenommen, der von dem Lohnsteuerhaftungsbescheid erfasst wird.

Säumniszuschläge

Allerdings werden durch die Rentenversicherungsträger für die Nachforderungszeiträume in der Regel Säumniszuschläge erhoben. Diese sind nämlich nur dann nicht zu erheben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht vorlag.

Ob auf Grund des Vorliegens eines Bescheides des Finanzamtes bedingter Vorsatz unterstellt werden kann, bedarf allerdings einer differenzierten Betrachtungsweise:

Nach Ansicht des Bundessozialgerichts³ muss ermittelt werden, ob es sich um ein typisches Arbeitsentgelt handelt; als Beispiel wird in diesem Zusammenhang das Arbeitsentgelt bei Schwarzarbeit genannt.

- Vorsatz liegt nach Auffassung des Bundessozialgerichts auch dann nahe, wenn zwischen der steuerrechtlichen und beitragsrechtlichen Behandlung des zu beurteilenden Arbeitsentgelts eine bekannte und ohne weiteres erkennbare Übereinstimmung besteht, wie dies etwa bei verbreiteten Nebenleistungen der Fall ist.
- Daneben muss nach Meinung des Bundessozialgerichts berücksichtigt werden, ob die Lohn- und Gehaltsabrechnung von fachkundigem Personal vorgenommen wird.

Hierzu haben die Rentenversicherungsträger verlauten lassen, dass lediglich fahrlässige Rechtsunkenntnis im Sinne des oben genannten Urteils jedenfalls dann nicht vorliegt (und somit Säumniszuschläge erhoben werden dürfen), wenn die Löhne und Gehälter von einer Abrechnungstelle (z. B. Steuerberater) abgerechnet wurden, die dies gewerbsmäßig macht. Entsprechendes gilt, wenn der im Betrieb verantwortliche Mitarbeiter überwiegend mit der Abrechnung von Löhnen und Gehältern befasst ist.

Bei der Frage, ob eine Nebenleistung im Sinne des oben genannten Urteils weit verbreitet ist, kommt es nach Ansicht der Rentenversicherungsträger auf ihre objektive Häufigkeit an; die subjektive Wahrnehmung dessen, der die Löhne und Gehälter abrechnet, ist nicht von Bedeutung. Besonderheiten einer Region oder einer bestimmten Branche werden hierbei beachtet.

Beschäftigungsverbot für Schwangere auch wegen Mobbing

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann einer Schwangeren auch dann ein ärztliches Beschäftigungsverbot bescheinigt werden, wenn Stress durch vermeintliches Mobbing das Kind gefährdet.¹ Dabei reicht nach Ansicht des Gerichtes auch eine subjektive Stresssituation aus.

In dem entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin bei ihrem Arzt über Mobbing am Arbeitsplatz geklagt, woraufhin ihr dieser ein unbefristetes Beschäftigungsverbot bescheinigte². Der Arbeitgeber hielt jedoch die Stressbelastung für gespielt und verweigerte deshalb das Gehalt.

Zu Unrecht, wie das BAG befand: Auch bei fehlendem Krankheitswert könne die subjektive Belastung am Arbeitsplatz einen "Gefährdungswert für das Kind" haben; dies reiche nach dem Mutterschutzgesetz aus. Es sei daher auch die "subjektive Stresssituation der Klägerin" zu prüfen, wenn diese zu "realen" Belastungen führe. Voraussetzung für ein Beschäftigungsverbot sei aber auch dann, dass der Stress im Zusammenhang mit der Arbeit stehe.

¹ BAG, Urt. v. 21.3.01, 5 AZR 352/99, BAG-Pressemitteilung Nr. 19/01.

³ BSG-Urteil vom 30. März 2000 - B 12 KR 14/99 R - (USK 2000-9)

- ² Ein solches Verbot sieht § 3 Mutterschutzgesetz schon im Vorfeld des normalen Mutterschutzes vor, wenn die Situation am Arbeitsplatz Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet.

Vor Kündigungsausspruch Stellungnahme des Betriebsrates abwarten

Nach § 102 Abs. 2 S. 1 BetrVG müssen Arbeitgeber vor Ausspruch einer ordentlichen Kündigung grundsätzlich bis zu acht Tage lang die Stellungnahme des Betriebsrates abwarten.¹

Erst nach Verstreichen dieser Frist kann gemäß § 102 Abs. 2 S. 2 BetrVG ohne Stellungnahme des Betriebsrates gekündigt werden. Keinesfalls darf ein Unternehmen aber vorschnell oder in Erwartung einer zustimmenden Reaktion des Betriebsrates eine Kündigung aussprechen.

Eine vor Ablauf der genannten Frist ausgesprochene Kündigung ist nach § 102 Abs. 1 S. 3 BetrVG unwirksam.²

- ¹ Bei fristlosen Kündigungen beträgt diese Frist nach § 102 Abs. 2 S. 3 BetrVG drei Tage.

- ² Arbeitsgericht Frankfurt, Urt. v. 16.3.2001, 7 Ca 904/00, dpa-Pressemitteilung.

Kündigungen können nicht widerrufen werden

In einem kürzlich vor dem Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer nach Meinungsverschiedenheiten mit dem Arbeitgeber seine Kündigung erklärt.¹ Wenige Stunden später widerrief er diese Erklärung. Seine Klage auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht, hatte keinen Erfolg.

Kündigungen sind einseitige Willenserklärungen, die grundsätzlich weder widerrufen noch angefochten werden können. Ein Widerruf ist selbst dann nicht möglich, wenn er in einem kurzen Abstand zur Abgabe der schriftlichen Kündigung erklärt wird. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Arbeitsvertragspartei durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zur Abgabe der Kündigungserklärung bestimmt worden ist. Dann kann die Kündigungserklärung nach § 123 Abs. 1 BGB angefochten werden.

- ¹ ArbG Frankfurt, Urt. v. 16.3.01, 7 Ca 6463/00, dpa-Pressemitteilung.

Keine mitbestimmungspflichtige Einstellung bei Testkäuferinsatz

Nach einem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts hat der Betriebsrat bei einem Einsatz von Testkäufern kein Mitbestimmungsrecht.¹ Die Testkäufer sind keine Arbeitnehmer des auftraggebenden Unternehmens, sondern des beauftragten Sicherheitsunternehmens.

In dem entschiedenen Fall hat eine Arbeitgeberin ein Sicherheitsunternehmen beauftragt, durch Einsatz von Testkäufern ihre Mitarbeiter zu überprüfen. Die Beschwerde des Betriebsrates gegen diese Einstellung lehnten die Richter ab. Da die Testkäufer keine Arbeitnehmer der Unternehmerin sind, handelt es sich nicht um eine mitbestimmungspflichtige Einstellung.

- ¹ BAG, Beschluss v. 13.3.01, 1 ABR 34/00, BAG-Pressemitteilung Nr 14/01.

Arbeitnehmer haften bei fehlendem Brandschutz nur teilweise für von ihnen verursachte Brandschäden

Nach einer Entscheidung des LAG Rheinland-Pfalz mindert das Fehlen von Brandschutzeinrichtungen den Schadensersatzanspruch eines Arbeitgebers gegen einen Mitarbeiter auch dann, wenn dieser den Brand grob fahrlässig verursacht hat.¹ Den Arbeitgeber trifft in einem solchen Fall ein Mitverschulden an dem Schaden.

In dem Fall hatte ein Arbeitnehmer in einem Bereich geraucht, in dem sich leicht entzündbare Materialien befanden und dadurch einen Brand ausgelöst. Der Arbeitgeber war der Auffassung, dass der Mitarbeiter den Schaden in vollem Umfang tragen müsse. Jedoch waren die Löscheinrichtungen in der Halle nicht greifbar gewesen und ferner fehlten feuerhemmende Abtrennungen, die ein Übergreifen des Feuers auf das gesamte Gebäude hätten verhindern können. Auf Grund dieses Mitverschuldens scheidet eine Haftung des Arbeitnehmers nach den Grundsätzen der betrieblich veranlassten Tätigkeit aus.

- ¹ LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 9.3.01, 6 Sa 709/99.

Unzulässige Kündigung wegen Krankheit

Krankheitsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmern können bei mangelhaftem Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb unzulässig sein, entschied das LAG Frankfurt.¹ Dem Arbeitnehmer war nach 25-jähriger Betriebszugehörigkeit wegen hoher Krankheitsquoten gekündigt worden.

Mit Erfolg berief sich der Monteur vor Gericht jedoch auf die Tatsache, dass seine Krankheiten auf den mangelhaften Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb zurückzuführen seien. So hatte der Arbeitnehmer mehrfach mitgeteilt, dass er das Heben von zentnerschweren Gegenständen gesundheitlich nicht mehr aushalte. Arbeiten an leichteren Jalousien könne er jedoch weiter erledigen. Daher sind nach Ansicht des Gerichts an die Wirksamkeit einer unter diesen Bedingungen ausgesprochenen Kündigung erhöhte Anforderungen zu stellen. Nach einer der Firma zumutbaren Umorganisation könne der Arbeitnehmer beispielsweise künftig ausschließlich mit den leichteren Arbeiten beschäftigt werden.

¹ LAG Frankfurt, 2 Sa 1833/99.

Fehlendes oder verspätetes Attest rechtfertigt keine fristlose Kündigung

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt darf wegen eines fehlenden oder verspätet eingereichten ärztlichen Attests auch nach einer Abmahnung nicht fristlos gekündigt werden.¹ Bei der Verpflichtung zur Vorlage eines Attests handelt es sich lediglich um eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht, deren Verletzung kein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB darstellt. Eine fehlende Vorlage des jeweiligen Attests kann lediglich Folgen bei der Zahlung des Krankenlohns haben, nicht aber das sofortige Ende des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen.

¹ ArbG Frankfurt, Urt. v. 2.3.2001, 9 Ca 6978/00.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.